



MATHIAS JOPP / SASKIA MATL
INSTITUT FÜR EUROPÄISCHE POLITIK

ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZUM ENTWURF DER ARTIKEL DES VERTRAGS
ÜBER EINE VERFASSUNG FÜR EUROPA

TITEL VI: DAS DEMOKRATISCHE LEBEN DER UNION

Artikel 33: Grundsatz der demokratischen Gleichheit¹

Der Arbeitsweise der Union liegt der Grundsatz der Gleichheit der Bürger und Bürgerinnen vor den europäischen Organen zugrunde. ~~Die Bürger genießen ein gleiches Maß an Aufmerksamkeit seitens der Organe der Union. Die Organe müssen dem in ihren Beziehungen zu den europäischen Bürgern und Bürgerinnen Rechnung tragen.~~

Artikel 34: Grundsatz der partizipatorischen Demokratie²

- (1) Jeder Bürger hat das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen.
- (2) Die Organe der Union geben den Bürgern und den repräsentativen Verbänden in geeigneter Weise die Möglichkeit, ihre Ansichten zu allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen [und werden diese einer Evaluation im Hinblick auf die Ausgestaltung ihrer Aktivitäten unterziehen].
- (3) Die Organe der Union pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.

Artikel 35: Der Europäische Bürgerbeauftragte³

¹ Hier könnte sich eine Redundanz zur Grundrechtecharta ergeben.

² Dieser Artikel ist zwar eine positive Willensbekundung, bleibt aber in seinen Formulierungen völlig unscharf. Es gibt keinerlei Hinweise darauf, wie der Bürger am demokratischen Leben der Union teilnehmen soll bzw. wie der Dialog mit Verbänden und Zivilgesellschaft zu führen ist. Die Einrichtung von Chatrooms und ähnlichem ist schön, aber ihr Sinn bleibt unklar solange nichts über ihre Auswertung und die Folgen für die weitere Handlungsweise der Organe ausgesagt wird. Zu prüfen ist außerdem, ob im Rahmen der Grundsätze der partizipatorischen Demokratie die Möglichkeit von Bürgerbegehren geschaffen werden sollte.

³ Als Chapeau-Bestimmung kann man Artikel 35 in der vorgeschlagenen geänderten Form stehen lassen. Es wäre zu prüfen, ob dieser Artikel generell zu den Bestimmungen über das Europäische Parlament gehört, wie es auch derzeit im EG-Vertrag der Fall ist, bzw. ob der Artikel nicht bereits durch die Grundrechtecharta abgedeckt ist. Ausführliche Bestimmungen zu den Befugnissen des Europäischen Bürgerbeauftragten in Teil II der Verfassung müssen sich in umfassendem Sinne an Artikel 195 EG-Vertrag orientieren.

Es wird ein Bürgerbeauftragter durch das Europäische Parlament ernannt, der Beschwerden von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände in den Organen der Union entgegennimmt, untersucht und darüber Bericht erstattet.

Artikel 35 a: Politische Parteien auf europäischer Ebene⁴

Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen Bewusstseins und zum Ausdruck des politischen Willens der Bürger der Union bei.

Artikel 36: Transparenz der Arbeit der Organe der Union

(1) Um eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen, handeln die Organe der Union unter ~~weitestgehender~~ Beachtung des Grundsatzes der Offenheit.

(2) Das Europäische Parlament tagt öffentlich; dies gilt auch für den Rat, wenn er über Gesetzgebungsvorschläge berät.

~~(3) Jede Unionsbürgerin und jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat das Recht auf Zugang zu Dokumenten — gleich, in welcher Form sie erzeugt werden — des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission sowie der von diesen Organen geschaffenen Agenturen und Einrichtungen.⁵~~

(4) Die allgemeinen Grundsätze, die Bedingungen und die aufgrund öffentlicher oder privater Interessen geltenden Einschränkungen für die Ausübung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten werden vom Europäischen Parlament und vom Rat nach dem Gesetzgebungsverfahren festgelegt.

(5) Die ~~unter Absatz 2 fallenden~~ Organe, sowie Agenturen oder Einrichtungen der Union legen jeweils in ihrer Geschäftsordnung unter Beachtung des Grundsatzes der Offenheit Sonder-Ausführungsbestimmungen hinsichtlich des Zugangs zu ihren Dokumenten fest.

Artikel 36a: Schutz personenbezogener Daten

~~(1) Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.⁶~~

(2) Das Parlament und der Rat nehmen nach dem Gesetzgebungsverfahren Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, und über den freien Datenverkehr an.

⁴ Es ist zu prüfen, ob dieser Artikel zu den Bestimmungen über das Europäische Parlament gehört und ob ein Hinweis auf das europäische Parteienstatut als wesentlicher Grundlage zur besseren Herstellung einer europäischen Öffentlichkeit angebracht wäre.

⁵ Dieser Absatz stellt eine Redundanz zur Grundrechtecharta dar.

⁶ Dieser Absatz stellt eine Redundanz zur Grundrechtecharta dar.

Artikel 37: Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

(1) Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.

(2) Die Europäische Union achtet den Status von weltanschaulichen Gemeinschaften in gleicher Weise.

(3) Die Union pflegt in Anerkennung der Identität und des besonderen Beitrags dieser Kirchen und Gemeinschaften einen regelmäßigen Dialog mit ihnen.